

nähe und Prüfung der Anzeigen kann nicht immer sofort festgestellt werden, ob eine strafrechtliche Bestimmung verletzt wurde. Es bedarf nicht nur exakter strafrechtlicher, strafprozessualer und kriminalistischer, sondern auch ökonomischer und LPG-rechtlicher Kenntnisse, um schon bei der Entgegennahme und Prüfung der Anzeige zwischen dem Verdacht einer möglichen Straftat und anderen Rechtsverletzungen unterscheiden zu können. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß es sich bei 25 % der vom Verfasser ausgewerteten Ermittlungsverfahren um Verletzungen LPG-rechtlicher Bestimmungen handelte, die auf komplexe Wirkungen von Wachstums- und Entwicklungsschwierigkeiten in der genossenschaftlichen Arbeit zurückzuführen waren, für die sich niemand strafrechtlich (u. U. aber arbeits- oder LPG-rechtlich) zu verantworten hatte. In allen diesen Fällen ging es um Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Leiter der Landwirtschaftsbetriebe oder des Landwirtschaftsrates und seiner Produktionsleitung fielen.

Hieraus sollte m. E. die Schlußfolgerung gezogen werden, die mit der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung in der Landwirtschaft beauftragten Angehörigen der Volkspolizei, insbesondere die Kriminalisten und Abschnittsbevollmächtigten, verstärkt mit dem LPG-Recht vertraut zu machen. Dadurch wird nicht nur ihr Einschätzungsvermögen erweitert, sondern sie werden zugleich befähigt, für qualifizierte Regelungen der Probleme der Ordnung und Sicherheit im Statut, in der inneren Betriebsordnung sowie in einzelnen Beschlüssen der Mitgliederversammlung der LPG mit zu sorgen.

Im 4. Abschnitt werden sehr ausführlich Probleme der kriminalistischen Untersuchung von Straftaten in der Landwirtschaft behandelt. Den allgemeinen Bemerkungen über die Beweisführung und die Schuldfrage fol-

gen viele wertvolle Hinweise über die zu klärenden Umstände sowie über die Suche und Sicherung von Sachbeweisen. Danach geht der Verfasser auf die Zusammenarbeit mit Sachverständigen ein. Er weist darauf hin, daß es ohne diese Zusammenarbeit bei komplizierten Sachverhalten kaum möglich sein wird, diese exakt aufzuklären. Sehr nützlich sind weiter die Hinweise, zu welchem Zeitpunkt Sachverständige in die Untersuchung einzubeziehen sind, wie die Zusammenarbeit mit ihnen am zweckmäßigsten zu gestalten ist und wie ihre Gutachten zu bewerten sind. Dazu ist es notwendig, daß sich der Kriminalist einen Überblick über die Spezialisten der Landwirtschaft verschafft, die konsultiert oder als Sachverständige mit der Anfertigung eines Gutachtens beauftragt werden können. (Im Anhang befindet sich übrigens ein nach Bezirken eingeteiltes Verzeichnis der wissenschaftlichen Institutionen, bei denen Gutachten angefordert werden können.) Breiten Raum nehmen die Darlegungen zur Ermittlung und zum Verhör der Zeugen sowie zur Vernehmung des Beschuldigten ein.

Der 5. Abschnitt behandelt die Verhütung strafrechtlich relevanter Ereignisse in der Landwirtschaft. Der Hauptweg wird richtig in der schöpferischen Durchsetzung der gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse auf dem Lande erkannt, wofür sowohl ökonomische als auch rechtliche Mittel eingesetzt werden müssen. Der Verfasser führt aus, und dem ist zuzustimmen, daß die Einhaltung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts, insbesondere des LPG-Rechts, durch alle Genossenschaftsmitglieder ihrer Erziehung und Selbsterziehung und damit der Entwicklung landwirtschaftlicher Musterbetriebe dient. Zugleich helfen Unduldsamkeit gegenüber Mängeln und Schwächen in der Arbeit und sofortiges Reagieren auf Verletzungen des LPG-Rechts und anderer rechtlicher Bestimmungen, Straftaten zu verhüten. In diesem Zu- 294